

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VII / 91.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 18.09.2009 (ÄR)	Tagesordnungspunkt : - 2 -	Anlagen : - 1 -
---------------------------	----------------------------------	-------------------------------	--------------------

Aufstellungsverfahren Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
hier: Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Die Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis
genommen.**

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

Optionen für die Behandlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung und Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren RPS/RegFNP

Der Ältestenrat der RVS hat die Geschäftsstelle in seiner Sitzung am 19.06.2009 gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, inwieweit die Herausnahme der „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ aus dem Entwurf RPS/RegFNP und die Behandlung dieses Themas in einem Teilplan möglich ist.

Die Geschäftsstelle nimmt dies zum Anlass, die aus ihrer Sicht möglichen Optionen für die Behandlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung - bzw. des Themas Windenergie insgesamt - im Rahmen der erneuten Offenlegung und die jeweils absehbaren Konsequenzen für das weitere Aufstellungsverfahren des RPS/RegFNP zusammenzustellen.

Von einer rechtlichen Wertung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Plans sieht die Geschäftsstelle ab; insoweit wird auf die Stellungnahme von Minister Posch in der FAZ vom 20.08.09 und das Protokoll der Besprechung vom 6. Mai 2009 beim HMWVL verwiesen.

Ausgangssituation:

Mit Beschluss von RVS und VK wurden die „Vorranggebiete für Windenergienutzung“, die in Naturparks und im Geopark Bergstraße /Odenwald liegen, aus dem Planentwurf 2007 herausgenommen. Darüber hinaus sind zwei weitere Vorranggebiete im Bereich des Reg/FNP entfallen. Der RPS-Entwurf 2009 enthält nunmehr 11 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

Für die BE-Erarbeitung zu den windenergiebezogenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung durch RPS und PV sowie die Beschlussfassung von RVS und VK bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

1. Keine Änderung der Vorranggebiete Windenergienutzung

RP und PV: verweisen in ihren Beschlussvorschlägen zu windenergiebezogenen Stellungnahmen auf die Beschlussfassung von RVS und VK 2009 und schlagen - vorbehaltlich der sachgerechten Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung - vor, keine neuen Beschlüsse zu den Windflächen zu fassen.

RVS und VK: bekräftigen ihre Beschlüsse aus 2009. Der Plan wird ohne Änderungen der Vorranggebiete Windenergienutzung dem HMWVL zur Genehmigung vorgelegt.

Weiteres Verfahren: Sofern es keine anderen erheblichen Änderungen des Planentwurfs gibt, ist keine dritte Offenlegung erforderlich. Es ist jedoch fraglich, ob der Plan in dieser Form - mit Ausschlusswirkung der Windvorrangflächen - genehmigungsfähig ist.

Würde die Genehmigungsfähigkeit bejaht, könnte der Plan 2011 in der vorgelegten Form in Kraft treten.

Wird die Genehmigungsfähigkeit verneint, gibt es folgende Varianten:

1. Die Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen versehen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 HLPG).
Beispiel: Der Plan wird ohne Ausschlusswirkung der „Windflächen“ genehmigt. Dies ist allerdings systematisch problematisch, da die Abwägung zu diesen

Flächen auf einem abwägungsfehlerhaften Gesamtkonzept beruhen könnte.
Der Plan könnte 2011 ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in Kraft treten.

2. Die Genehmigung wird auf sachliche oder räumliche Teile des Plans beschränkt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 HLPG).

Beispiel: die Vorranggebiete für Windenergienutzung bzw. das Thema Windenergienutzung insgesamt werden von der Genehmigung ausgenommen.
Der Plan könnte 2011 ohne Festlegung von Windenergieflächen in Kraft treten. Es gibt keine Ausschlusswirkung von Windenergieflächen.

zu 1 und 2: Werden RVS und VK in diesem Zusammenhang aufgefordert, einen sachlichen Teilplan gem. § 6 Abs. 5 HLPG zum Thema Windenergie aufzustellen, würde sich - ggfs. nach Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes - das Planaufstellungsverfahren nach § 10 HLPG mit den dort vorgesehenen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Erarbeitung des Planentwurfs, Anhörung und Offenlegung, Genehmigung) anschließen.

Eine Ausschlusswirkung von Windenergieflächen kann erst nach In-Kraft-Treten des Teilplanes - jenseits des Jahres 2011 - greifen.

3. Die oberste Landesplanungsbehörde gibt den Plan mit Hinweisen zur Änderung gem. § 11 Abs. 4 HLPG an die RVS zurück. Die RVS beschließt erneut über den Plan und leitet diesen Beschluss innerhalb von sechs Monaten der obersten Landesplanungsbehörde zu.

Bsp.: Die RVS beschließt nunmehr den Verzicht auf die Ausschlusswirkung der Windenergieflächen

(Konsequenz: siehe 1 und 2, allerdings tritt der Plan nicht mehr in 2011 in Kraft)

4. Die Landesregierung versagt die Genehmigung des Regionalplans gem. § 11 Abs. 5 HLPG. Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regionalversammlung beschließt sodann innerhalb von sechs Monaten erneut über den Plan. Kommt ein solcher Beschluss nicht fristgerecht zustande oder wird auch diesem Beschluss die Genehmigung versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan durch die obere Landesplanungsbehörde aufstellen lassen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

Konsequenz: Gem. § 10 Abs. 7 HLPG gilt der RPS 2000 weiter, bis ein neuer Regionalplan in Kraft ist. Es gibt bis dahin keine Ausschlusswirkung von Windenergieflächen.

2. Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete Windenergienutzung

RP und PV: schlagen in ihren Beschlussvorschlägen zu windenergiebezogenen Stellungnahmen die Aufnahme neuer bzw. die Wiederaufnahme von Windvorrangflächen des Entwurfs 2007 vor.

RVS und VK: beschließen die Aufnahme neuer Windvorrangflächen bzw. solcher aus dem Entwurf 2007.

Für das weitere Verfahren gibt es folgende Varianten:

1. keine dritte Offenlegung

Es könnte wegen erheblicher Änderungen gem. § 10 Abs. 4 HLPG eine erneute (dritte) Offenlegung des Planentwurfs nötig sein. Für den RegFNP gilt § 4a Abs. 3 BauGB mit wesentlich strengeren Kriterien bei Änderungen nach Offenlegung (vgl. Protokoll der Besprechung vom 6. Mai 2009 beim HMWVL). In der Regel ist nach BauGB stets eine erneute Offenlegung (öffentliche Auslegung) oder eine eingeschränkte Beteiligung möglicherweise Betroffener notwendig.

Sind nur eine Teilmenge der Windenergieflächen, die von RP und PV nach Einzelabwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlegung vorgeschlagen wurden oder einige neue Windflächen aufgenommen worden, ist weiterhin fraglich, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Plans mit Ausschlusswirkung erfüllt sind.

Wird die Genehmigungsfähigkeit bejaht, könnte der Plan 2011 in der vorgelegten Form in Kraft treten.

Wird die Genehmigungsfähigkeit verneint, gelten die Varianten 1.1 bis 1.4 entsprechend.

2. dritte Offenlegung

Wird die Frage, ob wegen erheblicher Änderungen gem. § 10 Abs. 4 HLPG eine erneute Offenlegung erforderlich ist, bejaht, ist eine **dritte Offenlegung** durchzuführen.

Sind nur eine Teilmenge der Windenergieflächen, die von RP und PV nach Einzelabwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlegung vorgeschlagen wurden oder einige neue Windflächen aufgenommen worden, ist weiterhin fraglich, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Plans mit Ausschlusswirkung erfüllt sind.

Wird die Genehmigungsfähigkeit bejaht, könnte der Plan frühestens 2012 in der vorgelegten Form in Kraft treten.

Wird die Genehmigungsfähigkeit verneint, gelten die Varianten 1.1 bis 1.4 entsprechend.

Im Fall einer vollständigen Wiederaufnahme der Windvorrangflächen, die von RP und PV nach Einzelabwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlegung vorgeschlagen wurden, spricht viel für die Notwendigkeit einer dritten Offenlegung - für den RegFNP dürfte sie jedenfalls unvermeidlich sein (s.o.).

3. Herausnahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Planentwurf

RP und PV: schlagen in ihren Beschlussvorschlägen zu windenergiebezogenen Stellungnahmen vor, die Windvorrangflächen bzw. das Thema Windenergie komplett aus dem Planentwurf herauszunehmen und im Rahmen eines sachlichen Teilplans „Windenergie“ nach Abschluss der Aufstellung des RPS/RegFNP gesondert zu behandeln

RVS und VK: beschließen, die Windvorrangflächen bzw. das Thema Windenergie komplett aus dem Planentwurf herauszunehmen und den Plan im Übrigen der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig beschließen sie die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergie“, ggfs. mit Vorbereitung durch ein Energiekonzept als fachliches Konzept i. S. von § 9 Abs. 2 Satz 3 HLPG.

Weiteres Verfahren:

Gemäß § 6 Abs. 5 HLPG ist die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ausnahmsweise zulässig, wenn die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan gewährleistet ist. (*Dieses Verfahren ist in andern Bundesländern - z.B. Bayern, Baden-Württemberg - weit verbreitete Praxis*)

Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig beschließen sie die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergie“, ggfs. mit Vorbereitung durch ein Energiekonzept als fachliches Konzept i. S. von § 9 Abs. 2 Satz 3 HLPg.

Weiteres Verfahren:

Gemäß § 6 Abs. 5 HLPg ist die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ausnahmsweise zulässig, wenn die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan gewährleistet ist. (*Dieses Verfahren ist in andern Bundesländern - z.B. Bayern, Baden-Württemberg - weit verbreitete Praxis*)

Nach § 9 Abs. 4 HLPg soll der Regionalplan insbesondere die in Nr.'n 1-9 genannten Festlegungen enthalten (hier relevant Nr. 3: Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Windvorranggebieten im RPS lässt sich daraus alleine nicht ableiten. Mit Rücksicht auf Nr. 11.1 des gültigen Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 kann darauf aber nicht verzichtet werden. Die Aufstellung eines Regionalplans/RegFNP, der keine Vorranggebiete für Windenergienutzung enthält, erscheint daher nur dann zulässig, wenn diese anschließend in einem sachlichen Teilplan (bzw. einer Änderung des Regionalplans) festgelegt werden. Dies setzt einen Beschluss der RVS voraus, einen sachlichen Teilplan „Windenergie“ aufzustellen.

Der Plan könnte 2011 ohne Festlegung von Windenergieflächen in Kraft treten. Es gibt keine Ausschlusswirkung von Windenergieflächen.

Für die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergie“ gem. § 6 Abs. 5 HLPg wäre - ggfs. nach Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes - ein Planaufstellungsverfahren nach § 10 HLPg mit den dort vorgesehenen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Erarbeitung des Planentwurfs, Anhörung und Offenlegung, Genehmigung) durchzuführen.

Eine Ausschlusswirkung kann erst nach In-Kraft-Treten des Teilplanes - jenseits des Jahres 2011 - greifen.

Die Konsequenzen entsprechen den unter 1.2 genannten.

4. Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes im Rahmen des laufenden Planaufstellungsverfahrens

RVS und VK: beschließen, zunächst ein regionales Energiekonzept zu erarbeiten und dessen Ergebnisse in das laufende Planaufstellungsverfahren einzubringen.

Weiteres Verfahren: das laufende Planaufstellungsverfahren wird bis zur Vorlage des Energiekonzeptes und der Entscheidung, wie dessen Ergebnisse im Planentwurf umgesetzt werden sollen, ausgesetzt. Es dürfte wegen erheblicher Änderungen gem. § 10 Abs. 4 HLPg eine erneute (dritte) Offenlegung des Planentwurfs nötig sein. Die abschließende Beschlussfassung der RVS kann vss. erst jenseits des Jahres 2011 stattfinden. Entsprechend verzögert sich das In-Kraft-Treten des Plans insgesamt. Gem. § 10 Abs. 4 gilt der RPS 2000 weiter, bis ein neuer Regionalplan in Kraft ist. Es gibt bis dahin keine Ausschlusswirkung von Windenergieflächen.

gez.: Michael Krämer